



Satzung der Gemeinde Evessen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Evessen in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser erlassen:

§ 1

1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Evessen und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Dorfgemeinschaftshaus Evessen

Nr. 1) für die turnusmäßige Benutzung der Halle durch nicht Ortsansässige bis zu 4 Stunden	40,00 €
Nr. 2) für die turnusmäßige Benutzung des Clubraumes durch nicht Ortsansässige bis zu 4 Stunden	30,00 €

Die Benutzung der Räumlichkeiten/Einrichtungen ist für Ortsansässige gebührenfrei.

b) Dorfgemeinschaftshäuser Gilzum und Hachum

Nr. 1) für Ortsansässige je Tag inkl. Endreinigung	150,00 €
Nr. 2) für nicht Ortsansässige je Tag inkl. Endreinigung	200,00 €
Nr. 3) für eine erforderliche zusätzliche Reinigung pro Stunde	40,00 €
Nr. 4) Kautions	50,00 €

2) Die Tagesnutzung geht von 13.00 Uhr bis 13.00 Uhr des Folgetages.

3) Die Gebühren und die Kautions sind vor der Veranstaltung zu entrichten. Eventuell anfallende Reinigungskosten werden mit der Kautions verrechnet.

4) Als ortsansässig gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Evessen.

§ 2

1) Für turnusgemäße Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Gruppierungen und deren Dachorganisationen zu Übungsabenden und Versammlungen entstehen keine Benutzungsgebühren. Für die Nutzung wird eine jährliche Reinigungsgebühr von 50,- € erhoben.

Kommt es bei diesen turnusmäßigen Veranstaltungen durch Verzehr und anderen Vorkommnissen zu unverhältnismäßigen Verunreinigungen, wird eine einmalige Reinigungsgebühr von 15,- € erhoben. Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt die Reinigungsgebühr von 40,- € aus § 1, b, Nr. 3.

2) Werden bei öffentlichen Veranstaltungen nach Abs. 1 Eintrittsgelder erhoben, werden die im § 1 genannten Gebühren in Höhe von 50 % fällig.

§ 3

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Abweichungen von dieser Gebührensatzung beschließen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Evessen vom 11.07.2022 außer Kraft.

ausgefertigt:

Evessen, den 13. Mai 2025



Dunja Kreiser
Bürgermeisterin

